

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 76/96

vom

24. Oktober 1996

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Sonja R. [REDACTED] geborene S. [REDACTED],
F. [REDACTED]weg [REDACTED], K. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Robert [REDACTED],
A. [REDACTED]straße [REDACTED], K. [REDACTED] -

g e g e n

Land M. [REDACTED]-W. [REDACTED],
vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf
(Abteilung Wiedergutmachung),
T. [REDACTED]straße [REDACTED], D. [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 24. Oktober 1996
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 13. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
20. Juni 1996 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens hat die Klägerin
zu tragen.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Insbesondere weicht das Berufungsurteil nicht von dem
Urteil des Bundesgerichtshofs vom 14. März 1991
- IX ZR 284/90, LM (H. 2/1992) § 211 BEG 1956 Nr. 23 = NJW-
RR 1992, 56 ab. Dabei kann letztlich auf sich beruhen, ob
das Schicksal der Klägerin ein aus der Menge gleichgelager-
ter Fälle eindeutig und auffallend herausragender Sonder-

fall war. Denn für den Fall, daß dies - wofür einiges spricht - zu bejahen sein sollte, hat das Berufungsgericht ferner in Anlehnung an das Urteil des Bundesgerichtshofs geprüft, ob es ein Gebot der Gerechtigkeit ist, daß in diesem Sonderfall gerade wegen seiner Besonderheiten auf eine Einhaltung der Fristen der Zweitverfahrensrichtlinien zu verzichten ist. Es hat dies verneint und dazu ausgeführt: Die Klägerin (der wegen ihrer Verfolgung nach Landesrecht Rente gezahlt wurde) erhalte inzwischen mit Rücksicht auf die Verschlimmerung des Verfolgungsleidens rückwirkend seit dem Jahre 1985 eine Gesundheitsschadensrente nach dem Bundesentschädigungsgesetz; ihr im Jahre 1960 gestellter Verschlimmerungsantrag sei allein daran gescheitert, daß der Grund der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit aufgrund medizinischer Beurteilung mit 20 % angenommen worden sei und folglich den nach dem Bundesentschädigungsgesetz erforderlichen Grenzwert von 25 % nicht erreicht habe; der jetzt von dem Sachverständigen Prof. Dr. E. [REDACTED] für die damalige Zeit angenommene Wert von 30 % weiche nicht derart signifikant von der früheren Einschätzung ab, daß diese - weil auffallend außerhalb des Beurteilungsspielraums eines medizinischen Sachverständigen liegend - als falsch zu bewerten sei. Diese tatrichterliche Würdigung (vgl. auch Bl. 347 der Verwaltungsakten) hält sich im Rahmen der Vorgaben des Urteils vom 14. März 1991. Der Streitfall gibt zu weiterführenden grundsätzlichen oder rechtsfortbildenden Erwägungen keinen Anlaß und macht auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine weitere Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu der Problematik, die



mit dem Beschluß der Entschädigungsreferenten der Länder
vom 2./3. Februar 1988 verbunden ist, nicht erforderlich.

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Zugehör

Ganter